



Verordnung des Fachverbandes der Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen), eingeschränkt auf die Personalkreditvermittlung - Personalkreditvermittlungs-Prüfungstoff-VO.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vermögensberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 95/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Vermögensberatung (§ 94 Z 95 GewO 1994), eingeschränkt auf die Personalkreditvermittlung, ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. (1) Die Prüfung für das Gewerbe Vermögensberatung, eingeschränkt auf Personalkreditvermittlung, besteht aus 4 Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

Modul 3: Ausbilderprüfung

Modul 4: Unternehmerprüfung

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 3. (1) Der schriftliche Teil besteht aus dem Gegenstand: „Personalkreditvermittlung“. Der Gegenstand „Personalkreditvermittlung“ hat die Themen Ausarbeitung von mindestens zwei Auftragsentwürfen für eine Personalkreditvermittlung mit jeweils unterschiedlichen Bedingungen; die Überprüfung und Verbesserung von mindestens vier Auftragsentwürfen für eine Personalkreditvermittlung, die rechtswidrige Bestimmungen enthalten, wobei vom Prüfungskandidat die einschlägigen Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden dürfen, zu umfassen.

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in zwei Stunden beenden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach maximal drei Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil hat sich auf die zur selbständigen Ausübung des auf die Vermittlung von Personalkrediten eingeschränkten Gewerbes erforderlichen beruflich-fachlichen Kenntnisse zu erstrecken und besteht aus dem Gegenstand „Besondere Rechtsvorschriften für die Personalkreditvermittlung“. Dieser Gegenstand hat unter besonderer Berücksichtigung von Beschwerdefällen in der Personalkreditvermittlung die Themen Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung und einschlägige Bestimmungen des Vertragsrechtes und des Konsumentenschutzrechtes zu umfassen.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 1 Stunde nicht überschreiten.



Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 5. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 7. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände (schriftlich und mündlich) positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände (schriftlich und mündlich) mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 8. (1) Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer gemäß 352a Abs. 2 Z 1 und 2

§ 9. Zu der Prüfungskommission gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ist ein weiterer Fachmann, der ein in der Praxis stehender Personalkreditvermittler ist, als weiterer Prüfer zuzuziehen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 10. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Verordnung BGBl. II 284/1999 vom 20. August 1999 über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkredit, Hypothekarkredit und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG) tritt mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Komm.Rat Wolfgang K. Göttl
Der Obmann des Fachverbandes

Mag. Robert Wunderl
Der Geschäftsführer des Fachverbandes